

Stadt Vreden

Richtlinien zur Förderung des Sports

vom 15. Dezember 2023

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Vreden gewährt allen förderungswürdigen Vredener Sportvereinen Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Im Stadtsportverband sind Vredener Sportvereine zusammengeschlossen. Deshalb sollte dieses Gremium als gemeinsames Forum für die Sportanliegen bei Entscheidungen einbezogen werden.

§ 2 Definitionen

- (1) Als Sportvereine gelten im Vereinsregister eingetragene Vereine, die Mitglied in mindestens einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes (oder eines anderen Sportbundes) sind und die Mitgliedschaft allen natürlichen Personen ermöglichen.
- (2) Als Vredener Sportvereine gelten Sportvereine, die ihren Sitz in Vreden haben und deren Mitglieder überwiegend Vredener Einwohner/innen sind.
- (3) Als förderungswürdig gelten Vredener Sportvereine, die zu einem vielfältigen und leistungsfähigen Sportangebot für alle Bürger beitragen.
- (4) Als Zuschüsse gelten eigene Anstrengungen des Vereins ergänzende finanzielle Unterstützungen, die im Rahmen der Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Eigene Anstrengungen liegen dann vor, wenn der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge erhebt, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen nachweislich ausnutzt und angemessene Eigenleistungen erbringt. Bei Zuschüssen dürfen die geförderten Sportanlagen, Gegenstände und Maßnahmen vom Schulsport angemessen mitbenutzt werden. Zuschüsse sind nachweisbar dem Antrag und der Bewilligung entsprechend zu verwenden und andernfalls verzinst zurückzuzahlen.
- (5) Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Ausschuss für Sport (im Folgenden: Ausschuss).
- (6) Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse nicht bewilligt. Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist, differenzierte Unterlagen (Bau-, Kosten- und Finanzierungsplan) vorliegen, evtl. Zuschüsse Dritter zu erwarten sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Anspruch auf Zuschussgewährung hergeleitet werden.

(7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage der Rechnung. Bei Baumaßnahmen soll sich die Auszahlung am Baufortschritt orientieren. Bei Baubeginn sollen 30 %, bei Rohbaufertigstellung weitere 40 % und nach der Schlussabrechnung die restlichen Zuwendungen ausgezahlt werden.

§ 3 Allgemeine Sportförderung

(1) Die allgemeine Sportförderung umfasst die vier Säulen Jugendzuschuss, Erwachsenenzuschuss, pauschaler Zuschuss für Gebäude- und Freiflächenanteile und Übungsleiterzuschuss. Das prozentuale Verhältnis der vier Säulen zueinander ist wie folgt: Jugendzuschuss = 30 %, Erwachsenenzuschuss = 10 %, pauschaler Zuschuss für Gebäude- und Freiflächenanteile = 40 % und Übungsleiterzuschuss = 20 %. Die Gesamthöhe der allgemeinen Sportförderung wird vom Rat der Stadt Vreden (im Folgenden: Rat) festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten i. d. R. zum 01.06. und 01.12. jeden Jahres.

(2) Der Anteil eines Vereins am Jugendzuschuss und am Erwachsenenzuschuss richtet sich nach der Anzahl seiner jeweiligen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der jeweiligen Mitglieder aller Vredener Sportvereine. Berechnungsgrundlage sind die vom Kreissportbund mitgeteilten Mitgliederzahlen des Vorjahres.

(3) Der Anteil eines Vereins am Übungsleiterzuschuss richtet sich nach der Anzahl seiner Übungsleiter im Verhältnis zur Gesamtzahl der Übungsleiter aller Vredener Sportvereine. Berechnungsgrundlage ist eine vom Verein zu erstellende namentliche Auflistung der aktiven Übungsleiter mit Lizenznachweis zum Stand des 01.03. jeden Jahres. In Sportarten, in denen es keine lizenzierten Übungsleiter gibt, sind diesen Schulungen vornehmende Trainer gleichgestellt, sofern sie an verbandsinternen Fortbildungen teilgenommen haben, die einer Lizenzierung vergleichbar sind. Die Vereine erhalten gegen Nachweis mit der Schlusszahlung der Rate zum 01.12. einen zusätzlichen Zuschuss von 30 % der nachgewiesenen Aus- und Fortbildungskosten für Übungsleiter. Die Nachweise müssen zum 05.11. des jeweiligen Jahres (oder dem darauffolgenden Werktag) vorliegen. Die Auswertung erfolgt über den Stadtsportverband.

(4) Der pauschale Zuschuss für Gebäude- und Freiflächenanteile dient der Bewirtschaftung und Unterhaltung der vereinseigenen, angemieteten und / oder von der Stadt Vreden zur Verfügung gestellten Sportanlagen, deren Bewirtschaftungskosten von den Vereinen selbst getragen werden. Er errechnet sich nach festgelegten Pauschalen (Pauschale A bis D). Die Höhe der einzelnen Pauschalen ist variabel, da der Gesamtanteil der Pauschalen 40 % der Sportförderung beträgt. Die Einteilung in die jeweilige Pauschale (A bis D) ergibt sich aus der Freifläche des jeweiligen Vereins sowie der bebauten Gebäudefläche in qm zum Stand des 01.03. jeden Jahres es gilt folgende Einteilung:

A) Fläche über 40.000 m² = 12.000 €

B) Fläche über 20.000 m² bis 39.999 m² = 7.800 €

C) Fläche über 10.00 m² bis 19.999 m² = 3.000 €

D) Fläche über 1 m² bis 9.999 m² + eigene und angemietete Räume = 1.200 €

Jeder Verein, der angemietete/eigene Räumlichkeiten besitzt, erhält einen Zuschuss für Gebäude- und Freiflächenanteile.

Die Stadt Vreden übernimmt Erbbauzinsen, Gebäudeversicherungen, Pachten, Grundsteuern, Oberflächenentwässerungsgebühren und C-Beiträge für die Sportanlagen, sowie bei der Vorlage entsprechender Nachweise 50 % einer Inventarversicherung.

(5) Die Stadt ist zuständig für die Pflege der Sportanlage. Die Abgrenzung der Sportanlagen von der "Öffentlichen Grünfläche" orientiert sich an der tatsächlichen Nutzung und wird in einem Grünflächenkataster festgelegt.

- Die Stadt ist innerhalb der Sportanlage zuständig für Pflege (Schneiden, Belüften, Düngen) der Rasensportanlagen (Spielflächen u. Rahmengrün) gem. Kataster
- Schneiden der Außenflächen, soweit sie durch den Großflächenmäher befahrbar sind
- Baumkontrolle
- Baumpflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind
- Wartung der Flutlichter

Rahmengrün ist die Rasenfläche, die um die eigentliche Spielfläche liegt und die mit dem Großmäher befahren werden kann.

(6) NICHT zuständig innerhalb der Sportanlage lt. Grünflächenkataster ist die Stadt für

- Baumschnitte, Baumeinkürzungen und Baumfällungen, wenn diese nicht zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind (z.B. tief hängende Äste, Schattenwurf, optische Gründe)
- Heckenschnitte, z.B. Formhecken
- Pflege der Zaunanlage (Unkraut, Sämlinge)
- Schnitt von Rahmengrün entlang der Grenzen
- Pflege von Sträuchern (Schnitt, auf den Stock setzen)
- Pflege von Beeten (z.B. Bodendecker, Sommerblumen u.ä.)
- Spielgeräte

(7) Die Vereine verpflichten sich zur Einhaltung der Hallenordnungen und zur Haftungsausschlussvereinbarung gem. Überlassungsvertrag. Ebenfalls ist Voraussetzung für die Zahlung von Zuwendungen aus der Sportförderung der Abschluss eines neuen Überlassungsvertrages mit der Stadt Vreden.

§ 4 Sporthallennutzung

(1) Die Stadt Vreden nimmt ab dem 01.01.2024 eine Hallennutzungsgebühr. Zahlungspflichtig ist der Verein, der die Halle nutzt. Grundlage für die Berechnung ist der Hallenbelegungsplan - unabhängig von der tatsächlichen Nutzung oder einer Überlassung an andere Vereine - und so lange, bis die Hallenzeit gegenüber der Verwaltung wieder freigegeben wird.

(2) Das Eintrittsgeld für die das Bad nutzenden Sportvereine wird von der Stadt Vreden übernommen.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen erfolgt durch die – Nutzungspläne aufstellende – Stadt Vreden nach folgender Priorisierung:

1. Schulsport (bei allen Sportanlagen)
2. Sportvereine
 - Pflichtspiele und Sichtungswettbewerbe
 - Grundsätzlich: Meisterschaftsspiele der Hallensportarten, die vom Verband festgelegt werden, haben Priorität vor anderen Nutzungen. In der Priorität folgen Pflichtspiele, die nicht vom Verband festgelegt werden, dann Sichtungswettbewerbe vor sonstigen Turnieren und vor Training.
 - sonstige Turniere
 - Training
3. Weiterbildungseinrichtungen
4. Kinder- und Jugendgruppen
5. Betriebssportgruppen
6. andere sporttreibende Gruppen
7. andere Nutzungsarten

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Kann der Ausschuss nicht rechtzeitig entscheiden, entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit dem/der Ausschussvorsitzenden und berichtet dem Ausschuss.

(5) Die Belegung erfolgt in 30-Minuten Takt-Einheiten.
Beginn soll möglichst die volle oder die volle halbe Stunde sein.

§ 5 Besondere Sportförderung

(1) Die besondere Sportförderung erfasst einmalige Zuschüsse sowie Zuschüsse zu Vereinsjubiläen.

(2) Einmalige Zuschüsse können auf Antrag nur für Einzelmaßnahmen gewährt werden, die der Verein nachweisbar auch bei vorausschauender Finanzplanung nicht aus der allgemeinen Sportförderung bewältigen kann und deren Folgekosten er aus ihr tragen kann. Der Bürgermeister entscheidet über Anträge bis 1.000 €. (Dieser berichtet dem Ausschuss in der jeweils darauffolgenden Sitzung). Der Ausschuss kann über Anträge von mehr als 1.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, im Einzelfall nach Antragstellung, entscheiden. Das jeweilige Entscheidungsgremium beschließt auch die genauen Fördermodalitäten. Der Zuschuss soll maximal 80 % bei Investitionen in Gebäude (incl. Eigenleistungen) nicht übersteigen. Anträge auf einmalige Zuschüsse werden an den Stadtsportverband weitergeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme vor Beratung im Ausschuss. Anträge auf Zuschüsse zu Vereinsjubiläen werden dem Stadtsportverband zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

(3) Folgende Zuschüsse zu Vereinsjubiläen können auf Antrag gewährt werden:

- 25 Jahre: 200,-- Euro
- 50 Jahre: 300,-- Euro
- 75 Jahre: 400,-- Euro
- 100 Jahre (und mehr): 500,-- Euro

§ 6 Stadtsportverband Vreden

(1) Der Stadtsportverband handelt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

(2) Zur Erledigung dieser Aufgaben erhält der Stadtsportverband jährlich einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses wird vom Bildungs-, Sport-, und Kulturausschuss festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Mit Wirkung zum 01.01.2024 ersetzen diese Richtlinien die bisherigen Richtlinien vom 25. November 2021.